

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 51. Sitzung (03.02.1851)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 262 zum Protokoll der 51. Sitzung vom 3. Februar 1851.

Zweiter Kommissionsbericht,

über

den Gesetzesentwurf, die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben betreffend.

Erstattet

von Freiherrn v. Göler.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Ihre Kommission hat das Gesetz, wie es von der zweiten Kammer verändert wieder zu uns herübergekommen ist, einer umständlichen Prüfung unterworfen, welche zunächst den Ablösungsmaßstab betrifft, den die zweite Kammer vom 18fachen auf den 12fachen Betrag herabsetzte. Gründe für die Herabsetzung gerade auf das 12fache sind keine angegeben, denn wenn die zweite Kammer einmal entschlossen war, den Berechtigten weniger zu geben, als was sie wirklich schadlos hätte halten können, so ist nirgends gesagt, warum sie nicht auf dem 15- oder 16fachen stehen blieb, oder auch bis auf oder unter den 10fachen herabging.

Eine Herabsetzung vom 18fachen Betrag soll auf Seite 545 des Berichts der zweiten Kammer zu §. 6, 4ter Abjag, durch den Ausdruck „billige Entschädigung“ begründet sein, indem damals (1848) von keinem Theil an eine volle Entschädigung auch nur gedacht, und der Ausdruck „billig“ in einem den Ablösungspflichtigen günstigen Sinne genommen wurde.

Daß dieses Raisonnement nicht richtig sei, läßt sich schwarz auf weiß nachweisen. Denn der Bericht der ersten Kammer über die Aufhebung der sogenannten Feudalrechte vom Jahre 1848 sagt auf Seite 3:

Es erscheint uns gleichgültig, ob das Gesetz eine billige oder eine vollständige Entschädigung verspricht. Beide Ausdrücke sagen insofern ein und dasselbe, als eine Entschädigung keine andere sein kann, als eine vollständige und daß nur eine vollständige Entschädigung eine billige genannt werden kann, während eine unvollständige eine unbillige wäre.

Der Passus ist in der öffentlichen Sitzung von keiner Seite bekämpft worden, während er in der Kommission von einem der Regierungskommissäre heftig bekämpft, dennoch aber von der Kommission aufrecht erhalten wurde, zum Beweis, daß 1848 ernstlich an eine vollständige Entschädigung gedacht wurde.

Weste Gründe lägen auch vor, von den Rechten, die hier in Frage sind, schlechter zu denken, als von jedem andern Eigenthum; es gibt keine, als daß eben die Feinde dieser Rechte sich der Macht erfreuen, Unrecht thun zu dürfen.

Daß die Abgabe gehässig und schwierig gewesen sein mag, liegt nicht in ihrer Natur, sondern in den Zeitverhältnissen, und darin, daß die Berechtigten bei der Gesetzgebung und dem Gesetzesvollzug überall auf Mangel an dem Willen gestoßen sind, der in früheren Zeiten (vor der franz. Revolution) nicht existirte. Gerade darum wäre es billig gewesen, die seit dieser Epoche vielfach chikanirten und belästigten Berechtigten in Bezug auf das, was sie bisher mühsam retteten, wenigstens jetzt nicht weiter zu verkürzen.

Die zweite Kammer hat nun alle diese Gründe nicht gewürdigt, und die Entschädigung auf den 12fachen Betrag ermäßigt, und es fragt sich, was hierauf zu thun sei?

Die Kommission beschloß auf die Beistimmung anzutragen.

Es ist heute die letzte Sitzung dieser Ständeversammlung; die Sache in die andere Kammer zur nochmaligen Berathung zu bringen, ist nicht möglich, und einen neuen Landtag abzuwarten, wo dann das Gesetz wieder vorgelegt werden könnte, wäre nicht rathsam, weil der Zinsbelauf noch größer wäre, und sich der Wille für Rechte, deren Aufhebung sich wieder in eine ältere Zeit verlöre, eine Entschädigung zu geben, von Jahr zu Jahr in der zweiten Kammer, wo eben gegen die Standes- und Grundherren kein Billigkeitsgefühl zu finden ist, und nie zu finden sein wird, immer mehr verlieren.

Es ist dieß vielleicht das einzige Entschädigungsgesetz, das je für diese Sache zu Stande kommt, und ihre Kommission mag die Verantwortung nicht auf sich nehmen, diese Rechte ohne alle Entschädigung dem Verluste preiszugeben, namentlich wenn sie an grundherrliche Familien denkt, die nicht reich begütert sind, und immer vorziehen werden, jetzt etwas geringeres Gewisses zu nehmen, als den Haber über die vollständige Entschädigung hoffnungslos weiter zu spinnen, wogegen reichere Besitzer den Verlust eher verschmerzen können.

Es ist dieß ein Nothstand, in den man sich eben in Seculo fügen und dem man die mindest empfindliche Seite abgewinnen muß.

Wir thun dieß durch unseren Antrag auf Beistimmung.

Außer dieser Hauptsache gab das Gesetz, resp. der Bericht der Kommission nur noch zu zweierlei Bemerkungen Veranlassung.

In § 3 Absatz 1 hat nämlich die zweite Kammer bestimmt hervorgehoben, daß nur diejenigen Beträge, die wirklich bezogen wurden, geeignet sein sollen, in die Ertragsberechnung aufgenommen zu werden.

Im § 3 dieser hohen Kammer steht im Grund dasselbe, denn darnach soll auch in die Berechnung nichts aufgenommen werden, als der rechnungsmäßige Jahresertrag, und es frug sich dabei, ob auch das, was der Berechtigte ohne Anstand hätte erheben können, aus Wohlwollen gegen den Pflchtigen aber diesem geschenkt und darum es nicht erhoben hat, aus der Berechnung gelassen werden müsse. Die ganze Kommission sammt den Regierungs-

Kommissären war dagegen der Ansicht, daß solche Posten, wenn es nur an der Konstatirung des Betrags nicht fehle, den wirklich bezogenen vollkommen gleich stünden. Es könne doch wohl nicht gut geheißen werden, wenn ein nachsichtiger Berechtigter deshalb, weil er nicht so streng verfuhr, für seine Wohlthaten gestraft, dagegen ein hartherziger belohnt würde. Die Herren Regierungskommissäre versicherten, daß diese Ansicht trotz der schärferen Fassung der zweiten Kammer als die richtige werde festgehalten und ausgeführt werden.

Ihre Kommission glaubte bei dieser Versicherung sich ohne Aenderungsantrag beruhigen zu dürfen.

Etwas Aehnliches drang sich Ihrer Kommission bei Lesung des Berichtes der zweiten Kammer Seite 543 zu S. 1 auf, wo gesagt ist:

Daß das Gesetz nur auf die durch dasselbe aufgehobenen Abgaben Bezug haben kann, nicht aber auch auf solche, welche etwa durch Verzicht der Berechtigten aufgehört haben, ist an sich klar.

Uns war die Sache bei der Berathung auch klar, allein nur in sofern als der Verzicht ein berechtigter und kein erzwungener war.

In der Hülfslosigkeit während der Bauernaufstände im Jahr 1848 sind die Verzichte massenhaft erfolgt, und Gott sei Dank, daß sie erfolgt sind, sonst hätte vielleicht die Strafgerechtigkeit Massakrirungen und Demolirungen ebenso massenhaft abzuurtheilen bekommen. Wir hätten uns nicht darüber gefreut, wenn die Berechtigten nicht so viel Selbsterwindung gehabt hätten, um durch ein augenblickliches Opfer die Wuth des losgelassenen Ungethüms zu beschwören. Ehrensache der Staatsgewalt ist es dagegen jetzt, nach wieder erhaltener Macht zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung, wenn aus den Umständen des einzelnen Falles hervorgeht, daß wirklich die Nothigung zu der fraglichen Konzession nahe lag, jetzt den, dem sie für sein weises Benehmen in kritischer Lage Dank schuldig ist, dafür wenigstens nicht zu strafen, und, wenn er will, den Verzicht als ungeschehen zu betrachten. Keiner schenkt sein Eigenthum gern her, hat er es doch gethan, so that er es um andere größere Uebel abzuwenden, zu deren Abwendung ihm die Staatsgewalt ohnedem verpflichtet war. That er es ohne gezwungen zu sein, nur etwa um seine bisherigen Schuldner zur Dankbarkeit gegen sich zu verpflichten, und steht er noch jetzt in gutem Vernehmen mit ihnen, so wird eine Rücknahme des Verzichts nicht zu erwarten sein, und diesen wird Niemand die Entschädigung aufbringen wollen.

Zu den unberechtigten Verzichten rechnen wir aber diejenigen, welche Gegenstände betreffen, die zu Lehen- oder Stammgütern gehören. Wo kein volles unumschränktes Eigenthum besteht, kann der Verzicht auch die im Bericht der zweiten Kammer gesetzte Folge nicht haben. Die Herren Regierungskommissäre waren damit ebenfalls vollkommen einverstanden. Wir alle waren dagegen einverstanden, daß die Einholung der Lehenhofs- und Agnatenzustimmung versucht werden könne, kurz alle jene Formalitäten zu beobachten wären, die bei Veräußerung von Lehen- und Stammgut erforderlich sind. Das versteht sich aber Alles so von selbst, und widerspricht nirgends dem vorliegenden Gesetz, so daß also eine Aenderung desselben nirgends in Antrag zu bringen ist.

Die Kommission trägt auf die unveränderte Annahme des, sonst in der Redaktion vielfach, aber im Wesen nicht, veränderten Gesetzes an.



